

Silke Göttisch-Elten

**„En underdahn is doch keen Hundt“**

Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18.  
Jahrhundert in Schleswig-Holstein

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische  
Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche  
Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchivs  
Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg  
University Press, 2025, [https://doi.org/10.15460/  
hup.270.2098](https://doi.org/10.15460/hup.270.2098), S. 111–119

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

# IMPRESSUM

## **Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

## **Lizenz**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



## **Online-Ausgabe**

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

## **Gedruckte Ausgabe**

ISBN 978-3-910391-03-1

## **Layoutentwicklung**

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

## **Cover und Satz**

Hamburg University Press

## **Druck und Bindung**

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), [info@bod.de](mailto:info@bod.de), <https://www.bod.de>

## **Verlag**

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), [info.hup@sub.uni-hamburg.de](mailto:info.hup@sub.uni-hamburg.de), <https://hup.sub.uni-hamburg.de>  
2025

# INHALT

<b>Einleitung</b>	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
<b>Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein</b>	11
<i>Klaus Alberts</i>	
<b>Gerechtigkeit im Archiv</b>	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
<b>I WAS IST GERECHTIGKEIT?</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
<b>Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht</b>	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
<b>Zu Unrecht vergessen?</b>	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
<b>„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?</b>	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

## II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99  
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)  
*Martin Dinges*
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111  
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in  
Schleswig-Holstein  
*Silke Göttisch-Elten*
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121  
*Tobias Köhler*
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133  
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus  
*Ruth Albrecht*
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149  
*Michael Epkenhans*
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175  
Ungerecht, gerecht oder fair?  
*Hans Schultz Hansen*
- „Kinderverschickung“** 185  
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit  
*Helge-Fabien Hertz*
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199  
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen  
mehr in die Institutionen haben?  
*Michaela Bräuninger*
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211  
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial  
*Lea Witzel*

**„Gerechtigkeit herstellen!“** 225  
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –  
Historikerin – Archivarin  
*Heike Köhler*

**Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt** 237  
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit  
*Dörte Esselborn*

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen  
Demokratischen Republik“** 247  
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des  
Kunsthistorikers Wolfgang Götz  
*Wolfgang Müller*

### III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

**Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive** 261  
*Michael Hollmann*

**Was ist schon gerecht?** 277  
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung  
Freier Archive  
*Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel*

**Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen?** 291  
Ein historischer Überblick  
*Sarah Bartenstein*

**Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung** 301  
*Christian Keitel*

**Frauen! Macht Geschichte!** 325  
*Gudrun Fiedler*

**Der Armut ein Gesicht geben** 337  
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz  
*Heike Talkenberger*

<b>Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?</b>	<b>353</b>
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
<b>„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat</b>	<b>365</b>
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
<b>IV NACHWORT</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	<b>383</b>
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
<b>Verzeichnis der Autorinnen und Autoren</b>	<b>393</b>

## „En underdahn is doch keen Hundt“

Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in Schleswig-Holstein

Silke Göttisch-Elten

„Herr Obrister, en underdahn is doch keen Hundt“, entgegneten im Jahr 1707 leibeigene Bauern auf dem Gut Depenau ihrem Gutsherrn, als dieser ihnen drohte: „Ick hebbe im Krieg west, und hebbe so veel doot scheten, un so veel dot scheten sehn, wo schul ick ju denn nicht scheten.“<sup>1</sup> Dieser knappe Wortwechsel bringt zwei konträre Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit auf den Punkt. Während die Leibeigenen einforderten, als Menschen behandelt zu werden, machte der Gutsherr seinen Anspruch auf absolute Verfügungsgewalt über deren Leib und Leben geltend. Vorausgegangen war ein Konflikt über das Ableisten von Frondiensten, der am Ende eskalierte. Aber jenseits des Anlasses ist es aufschlussreich, sich die Argumentationsebenen genauer anzuschauen. Vordergründig forderten die Leibeigenen ein, nicht als Tiere, als Hunde wahrgenommen zu werden, aber darüber hinaus griff die Bezeichnung Hund auch ihr Ehrgefühl an, denn Hund war in jener Zeit eines der gängigsten und am stärksten beleidigenden Schimpfwörter.<sup>2</sup> Dagegen beharrte der Gutsherr auf seiner vermeintlich unbegrenzten Machtposition, die ihm angeblich sogar das Recht gab, seine Untertanen wie Feinde im Krieg zu erschießen.

Recht und Gerechtigkeit sind umkämpfte Güter, das gilt ganz besonders in historischer Perspektive. Normiertes und kodifiziertes Recht privilegierte damals – stärker als heute – soziale Gruppen und sicherte damit soziale Ungleichheit ab.<sup>3</sup> Das bedeutet aber nicht, dass solche Rechtspositionen unhinterfragt blieben beziehungsweise ihnen nicht andere Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit entgegengesetzt wurden. Die Grundlage der folgenden Überlegungen ist eine Untersuchung über das Widerstandsverhalten Leibeigener in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert,<sup>4</sup> die im Kontext einer

---

1 Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 127.7 Nr. 218, Verhör 1707, Fr. 504, 506.

2 Vgl. dazu Karl-Sigismund Kramer: Hohnsprake, Wrakworte, Nachschnack und Ungebühr. In: Kieler Blätter zur Volkskunde XVI (1984), 49–85.

3 So zum Beispiel die Gesindeordnungen, die als Ausdruck sozialer Ungleichheit bis weit in das 19. Jahrhundert in Kraft waren. Silke Göttisch: Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein 1740–1840 (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 3). Neumünster 1978.

4 Silke Göttisch: „Alle für einen Mann ...“ Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert. (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 24). Neumünster 1991.

interdisziplinär und international breit aufgestellten Forschung zu sozialem Protest in der Frühen Neuzeit steht. Dieses Thema gehörte in den 1980er-Jahren zu den zentralen Forschungsthemen einer sich neu formierenden Sozial- und Kulturgeschichte. Vor allem angeregt durch die Arbeiten von Edward P. Thompson (1924–1993) wurde sozialer Protest zum Paradigma für eine veränderte Wahrnehmung unterschichtlichen Widerstandsverhaltens.<sup>5</sup> Anders als in älteren Arbeiten, die die Reflexhaftigkeit solcher Aktionen betont hatten, ging es nun darum, deren Eigenlogik auf die Spur zu kommen. Mit dem Konzept einer moralischen Ökonomie machte Thompson darauf aufmerksam, welche alternativen Logiken dem Handeln der Eliten entgegengestellt wurden. In den von ihm untersuchten Brotprotesten, die eine Antwort auf veränderte Marktmechanismen am Ende des 18. Jahrhunderts waren, artikulierten die Unterschichten ein Verständnis von Gerechtigkeit, das ihren Anspruch auf gerechte Verteilung von Brotgetreide schützte. Die auch in Deutschland vorgelegten Arbeiten zu den sogenannten Hungerunruhen<sup>6</sup> regten dazu an, auch andere soziale Proteste in der Frühen Neuzeit auf die dahinterstehenden Legitimierungsstrategien zu befragen. Damit war in einem breit angelegten Forschungsfeld die Frage nach der Differenz zwischen kodifiziertem Recht und sozial verortetem Gerechtigkeitssinn im historischen Kontext aufgemacht.

Zahlreiche Gerichtsakten zeugen davon, dass solchen Konfliktfällen vonseiten der Obrigkeit große Aufmerksamkeit und entschiedene Ahndung entgegengebracht wurde. Der intendierte Rechtsbruch wurde durchaus als Gefährdung einer geltenden Rechtsordnung wahrgenommen, woraus umfangreiche Quellenbestände erwachsen sind.

Alf Lüdtke (1943–2019) hatte vom Protest als der „Faszination des Spektakulären“ gesprochen,<sup>7</sup> die im Gegensatz zur Frage nach der Alltäglichkeit sozialen Handelns stand. Die Dichte der zu sozialen Protesten entstandenen archivalischen Quellen erlaubte Einblicke in Denkweisen und Mentalitäten von Unterschichten, die ansonsten über die archivalische Überlieferung kaum greifbar waren. Allerdings müssen Gerichtsprotokolle quellenkritisch hinterfragt werden, denn ihre Entstehung verdanken sie obrigkeitlicher Rechtsprechung und somit spiegeln sie deren Perspektive. Das hat nicht nur Konsequenzen für die Niederschrift der unterschichtlichen Aussagen, sondern auch für den

---

5 Edward P. Thompson: *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts.* Frankfurt/Main–Berlin–Wien 1980.

6 Vgl. dazu u. a. Carola Lipp und Wolfgang Kaschuba: *Wasser und Brot. Politische Kultur im Alltag der Vormärz- und Revolutionsjahre.* In: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), 320–351.

7 Alf Lüdtke: *Protest- oder: Die Faszination des Spektakulären. Zur Analyse alltäglicher Widersetzlichkeit.* In: Heinrich Volkmann und Jürgen Bergmann (Hrsg.): *Sozialer Protest. Studien zur traditionellen Resistenz und kollektiven Gewalt in Deutschland vom Vormärz bis zur Reichsgründung.* Opladen 1984, 325–341.

Inhalt der vor Gericht vorgetragene Argumente. Denn Aussagen vor Gericht, die ja einem vorab festgelegten Verhörprotokoll folgten, waren intentional. Es waren in der Regel, vor allem wenn es um die Angeklagten aber ebenso die Zeugen und Zeuginnen ging, Legitimationsgeschichten, die Erklärungen, Entlastungen, Rechtfertigungen, doch auch Beschuldigungen liefern sollten. Die Institution Gericht mit ihren Rahmenbedingungen erforderte bestimmte Modi der Repräsentation und damit auch der narrativen Strategien. Aber trotz aller quellenkritischer Distanz lassen die Fülle der Quellen und die Dichte der Überlieferung durchaus Rückschlüsse auf Gerechtigkeitsvorstellungen von Unterschichten in der Frühen Neuzeit zu. In Schleswig-Holstein sind für das 18. Jahrhundert mehr als achtzig archivalisch belegte Widerstandsaktionen Leibeigener nachgewiesen. Schon allein die bloße Anzahl belegt, dass es sich nicht um vereinzelte Aufstände handelte, sondern dass dahinter, ähnlich wie bei den Brotprotesten, alternative Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit standen.

Um dieser These nachzugehen, habe ich drei Konfliktfelder ausgewählt, die jeweils den Kern der Leibeigenschaft, die als Institution selbst von den Leibeigenen nie infrage gestellt wurde, berühren. Zunächst geht es um das für den vormodernen Ständestaat so wichtige Merkmal des Standesbewusstseins, also um die Frage nach dem Selbstbild im feudalen System oder, um es mit Michel Foucault (1926–1984) zu umschreiben, um die Subjektkonstituierung. Eng damit verbunden ist der zweite Aspekt, nämlich die Frage nach dem Anspruch auf Besitz und Eigentum und schließlich, und das ist der dritte Punkt, um die Forderung nach körperlicher Integrität, die dem Anspruch auf die absolute Verfügungsgewalt über den leibeigenen Körper entgegengesetzt wurde.

### **Rang und Stand: zur sozialen Positionierung im feudalen System**

Bereits mit dem eingangs zitierten Statement – „en underdahn is doch keen Hundt“ – wurde explizit ein anderes Selbstbild markiert, als es der Gutsherr formulierte.

Ähnliche Äußerungen fallen auch in weiteren Auseinandersetzungen und zeigen, dass den Leibeigenen die ihnen entgegengebrachte Missachtung durchaus bewusst war. So traten an anderer Stelle die Leibeigenen ihrem Gutsherrn mit folgenden Worten entgegen, und im Gerichtsprotokoll ist ausdrücklich vermerkt, es sei „in einem unanständigen Tone und ganz entrüstet“ vorgetragen worden: „Herr, so mut he mi nich kamen, so spricht man mit de Hunnen und nich mit ordentliche Menschen, dat nehmt wi nich von ehm an.“<sup>8</sup>

---

8 LASH Abt. 65.2 Nr. 338 II, Noer 26. August 1803.

Damit behaupteten sie ein Selbst-Bewusstsein, das, wie Foucault herausgearbeitet hat, zeigt, dass erlebte Abhängigkeit und das Bewusstwerden einer eigenen Identität eng miteinander verknüpft sind. Für Foucault sind das die Momente, an denen Subjekt-konstituierung greifbar wird.<sup>9</sup>

Im Konflikt wurden solche klaren Ansagen vonseiten der Gutsherrschaft sicher als bedrohlich wahrgenommen und gerade deshalb zeigen sie, dass die Leibeigenen die Konflikte nutzten, um soziale Identität jenseits des Status „Leibeigener“ zu formulieren. Äußerungen dieser Art konnten durchaus scharfe Sanktionen nach sich ziehen, weil damit ein Recht eingefordert wurde, das den Leibeigenen nach Vorstellung der Gutsherren nicht zustand, und damit seine absolute und uneingeschränkte Verfügungsgewalt über sie infrage gestellt wurde. Deshalb sind solche Narrative auch so bemerkenswert. In der Konfrontation mit dem obrigkeitlichen Menschenbild lernten die Leibeigenen, ein Verständnis von sich selbst zu formulieren und Narrative zu entwickeln, die sie der Logik der feudalen Ordnung entgegenstellten. Konflikte, also Krisen führten zu vermehrter Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Selbstbild. Die Ermächtigung als Subjekt ergibt sich aus dem, was man als „handlungserzwingende Krisen“ bezeichnen kann. Die Konflikte konnten in manchen Fällen durchaus als Gefahr für Leib und Leben eskalieren und forderten zu Aktionen heraus, die eine Intensivierung der Kommunikation sowohl untereinander als auch mit dem obrigkeitlichen Gegenüber nötig machte. So konnten sich Diskurse herausbilden, die dem aufgezwungenen Fremdbild ein anderes Verständnis von Gerechtigkeit entgegensetzten. Es ist nicht erstaunlich, dass diese soziale Positionierung an die für die vormoderne Gesellschaftsordnung so zentralen Kategorien wie Rang und Stand geknüpft wurde.

### **Besitz als Ausweis von Stand**

Wichtiger Bestandteil sozialer Positionierung war neben der ständischen Ehre auch die Verfügung über Eigentum, das Recht auf Besitz als Ausweis sozialer Zugehörigkeit. Auch wenn die Gutsherren immer wieder betonten, dass Land, Haus und Hof ihr Eigentum seien,<sup>10</sup> beharrten die Bauern immer dann, wenn ihr Besitzanspruch angefochten wurde, auf ihrem Status als vorrangig wirtschaftender Bauer und eben nicht als Leibeigener.

---

9 Michel Foucault: Nachwort. Warum ich Macht untersuche. Die Frage des Subjekts. In: Hubert Dreyfus und Paul Rabinow (Hrsg.): Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. 2. Aufl. Weinheim 1994, 243–250.

10 So der Depenauer Gutsherr Brockdorf zu seinen Leibeigenen. „[...] nichts gehöret Euch zu, die Seele gehöret Gott, eure Leiber, Güter und alles, was ihr habt, ist mein [...]“ LASH 65.2 Nr. 1346, Depenau, den 29. Juli 1740.

Als 1794 das Dorf Raisdorf gelegt, die Ländereien einem Meierhof zugeschlagen und die Leibeigenen von ihren Höfen vertrieben werden sollten, reagierten sie darauf mit heftigen Protesten und griffen auf eine Argumentation zurück, aus der deutlich wird, wie sehr bäuerliches Selbstverständnis ihr Selbstbild prägte.

„[D]aneben vermögen wir uns des Wunsches nicht zu enthalten, dass wir und unsre Nachkommen auch ferner in der Zukunft auf den Ländereien, worauf wir seit undenklichen Zeiten auf Tragung der allerlätigste Bürden, ihr und unser Brot so kümmerlich erworben, auch in der Zukunft erwerben mögen, und dieserwegen, da wir unmöglich das Geforderte geben können, kein Vorwand entspringen möge, als wären wir Widerspenstige und dadurch unsere Gerechtsame, als welche wir uns fortzubehalten genotdrungen sind, dadurch verlustig und man habe nunmehr das Recht, uns von unsere Ländereien zu vertreiben.“<sup>11</sup>

Neben der regelmäßigen und dauerhaften Bewirtschaftung des Landes, die den vorgetragenen Besitzanspruch legitimierte, ist vor allem der Hinweis auf die Generationenfolge bemerkenswert. Denn natürlich waren die Hofstellen keine Erbhöfe, sondern die Bauern konnten – jedenfalls nach damaligem Recht – jederzeit ihrer Höfe entsetzt werden. Das Generationendenken und damit die Vorstellung einer Erbfolge, also der Übergabe des Hofes an die nächste Generation war jedoch ein zentrales Kriterium bäuerlichen Wirtschaftens und ständischen Selbstverständnisses. Nicht Leibeigenschaft, sondern bäuerlicher Status entsprach dem Selbstbild.

Wenn also die langjährige Bewirtschaftung und die Weitergabe an die nächste Generation als Ausweis für den Besitz reklamiert wurde, dann ist das nicht (nur) die Abwehr neuer und anderer Formen des gutsherrlichen Wirtschaftens, sondern es war im Verlauf des 18. Jahrhunderts die einzig denkbare Möglichkeit, um Ansprüche zu legitimieren und zu verteidigen.

Das „gute alte Recht“ als Gewohnheit, auf dem die Bauern beharrten, ist deshalb nicht als purer Traditionalismus zu werten, sondern Überlebensstrategie in einer sich wandelnden Zeit. Denn die Modernisierung der Gutswirtschaften im 18. Jahrhundert wie sie von den Gutsherren mit Steigerung der Frondienste, dem Bauernlegen und anderen Maßnahmen betrieben wurde, brachte die ohnehin fragile Balance des Abhängigkeitsverhältnisses weiter ins Ungleichgewicht. Das Beharren auf dem alten Recht und die damit begründete

---

11 LASH Abt. 11 Adlige Güter, Rethwisch Nr. 3, Raisdorfer Hufner, den 1. Dezember 1794.

Selbstermächtigung als Bauer mag zwar als rückwärtsgewandte Utopie erscheinen, war aber die einzige Möglichkeit, die durch Tradition abgesicherten Verhältnisse gegen ausweitende Ansprüche und Übergriffe zu verteidigen. Wenn der Ahrensburger Gutsherr „ihre alten Gewohnheiten“, auf die sich seine Untertanen in ihrem Widerstand bezogen, als etwas diffamierte, das „ihr eigener Wille nur introduziert“,<sup>12</sup> so meinte er genau diesen Kontext. Denn diese Position speiste sich aus dem Rekurs auf die alte Gewohnheit und das alte Recht, nur damit konnten sie ihre Position behaupten und für die Zukunft sichern.

Das Bemerkenswerte an der Argumentation der Bauern liegt also nicht in ihrem Traditionalismus, sondern darin, dass sie in den Konflikten ein Narrativ entwickelten, mit dem sie ihre Forderungen als Rechtsposition abzusichern suchten.

### **Körper: Integrität und Gewalt**

Ein ganz wesentliches Merkmal ständischer Gesellschaften, an dem die soziale Positionierung des Individuums festgemacht wurde, war die Frage nach der Verfügungsgewalt über den Körper. Das ist ein Thema, an dem Foucault seine Überlegungen zu Überwachen und Strafen entwickelt hat.<sup>13</sup> Die Disziplinarstechniken waren dabei das wohl wichtigste Instrument, um Herrschaft abzusichern. Die willkürliche und nicht reglementierte Anwendung körperlicher Gewalt, wie sie in der feudalen Gesellschaft als Machtmittel und Herrschaftsinstrument gebräuchlich war, zielte auf die absolute Verfügungsgewalt über einen Menschen und seinen Körper und diente der Demonstration von totalen Machtansprüchen. Deshalb ist die Frage nach der Legitimität der Anwendung körperlicher Gewalt ein neuralgischer Punkt, wenn über das Verhältnis von Herrschaft und Subjektkonstituierung nachgedacht wird. Foucault hat darauf hingewiesen, dass der Diskurs über Macht und Abhängigkeit in der Frühen Neuzeit über den Körper geführt wurde. Willkürliche Körperstrafen waren ehrverletzend und zielten auf den Verlust individueller aber vor allem auch ständischer Ehre.

Körperliche Strafen an sich wurden damals auch von denen, die ihnen ausgesetzt waren, kaum infrage gestellt, das belegen übrigens auch andere Quellen, zum Beispiel autobiografische Zeugnisse aus jener Zeit, die nicht aus dem leibeigenen Milieu stammten.<sup>14</sup> Aber auch hier ging es um das Maß und um die Verhältnismäßigkeit von Vergehen

---

12 LASH Abt. 127.3 Protokoll Nr. 1, Detlev Rantzau, Ahrensburg, den 19. Juni 1719.

13 Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 16. Aufl. Frankfurt/Main 2016.

14 Silke Götsch: Körpererfahrung und soziale Schicht. In: Paul Münch (Hrsg.): „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte. In: Historische Zeitschrift Beiheft 31 (2001), 107–113.

und Strafe. Strafen wurden akzeptiert, wenn sie in ein Gerichtsritual eingebunden waren, in dem die Balance von Vergehen und Strafmaß abgewogen wurde und durch ein richterliches Urteil legitimiert war. Dass der Körper als Medium für die Definition von Herrschafts- und Machtansprüchen von beiden Seiten verstanden wurde, zeigen die vielen Auseinandersetzungen, in denen es um körperliche Strafen und deren Legitimität ging.

1710 sagten die Knechte von Depenau gegen den dortigen Vogt aus, dass sie sich „nicht zwingen oder strafen lassen wollen, sondern sich zur Wehr stelen und gar in meine und des Vogts Gegenwart gesagt, sie lassen sich nicht befehlen oder mit Schlägen strafen, sie wollen wieder schlagen und sich wehren, solange noch sie ein warm Bluts drüppen im Leib haben“.<sup>15</sup>

Die Konflikte über körperliche Strafen eskalierten besonders dann, wenn es die Vögte, also die Gutsbeamten waren, die sie anwendeten. Die Vögte waren das unmittelbare Gegenüber in den Auseinandersetzungen auf dem Feld, aber sie hatten keinerlei gerichtsherrliche Befugnisse, sodass die Gewalt, die von ihnen ausging, als ausgesprochen willkürlich und nicht legitimiert verstanden wurde. In der Hierarchie standen die Vögte zwischen dem Gutsherrn und den Leibeigenen, vielfach waren sie selbst leibeigen. Gerade deshalb mussten sie, die unmittelbar Aufsicht führten und gegenüber dem Gutsherrn für die Ableistung der Frondienste verantwortlich waren, darauf bedacht sein, ihre Autorität nicht zu gefährden. So war hier Eskalation vorprogrammiert und die Drohungen der Knechte zeigen, dass sie sehr wohl um ihre Machtposition wussten.

Aber auch Bauern waren der Willkür ausgesetzt. Als sich die Windebyer Bauern über steigende Fuhrleistungen beschwerten, beschrieben sie eindringlich die Konsequenzen: „Sobald einer von uns den Mund auftut, seine Not zu klagen, der bekommt sogleich Prügel, und das auf bloßem Hemde.“<sup>16</sup> Und der Gutsherr drohte dagegen: „Ihr Racker-Zeug, solltet tun, was ich haben will, oder ich lasse Euch 50 Prügel auf den bloßen Puckel geben.“<sup>17</sup> Dem Gutsherrn war auch in diesem Fall das ehrmindernde der Prügelstrafe gegenüber den Bauern bewusst. Wie sehr der Zusammenhang zwischen Herrschaft und körperlicher Strafe verstanden wurde, das wird in den Verhandlungen zwischen Leibeigenen und ihrem Gutsherrn deutlich, als es 1794 anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft um die Ausgestaltung der Pachtverträge ging. Die Bauern bestanden nachdrücklich darauf, dass „die ungenannte[n] Strafen und Mittel nicht auf

---

15 LASH Abt. 415 Nr. 664 (= Gutsarchiv Depenau Nr. 49 I), 1710.

16 LASH Abt. 195 Gut Windeby Nr. 1029, Gottorf, den 21. Oktober 1760.

17 LASH Abt. 195 Gut Windeby Nr. 1029, Bitte obseiten der 10 Kochendorfer Untertanen o. D. 1760.

Leibesstrafen auszudehnen“<sup>18</sup> seien. Dem neuen Status entsprach auch die Forderung nach Anerkennung ihrer körperlichen Integrität.

## Fazit

Die Protestaktionen der Leibeigenen waren zwar eine unmittelbare Reaktion auf aktuelle Konfliktsituationen, aber dahinter standen sehr präzise Vorstellungen darüber, was Gerechtigkeit ausmacht. Auf diesen antizipatorischen Aspekt macht auch Ino Augsberg (\* 1973) mit Hinweis auf die Überlegungen von Jacques Derrida (1930–2004) aufmerksam.<sup>19</sup> Dieses Verständnis wurde konsequenterweise konträr zum Rechtsinstitut Leibeigenschaft formuliert. Da, wo Konflikte manifest wurden und eskalierten, war aus der Perspektive der Leibeigenen die eigentlich akzeptierte Schiefelage des Systems Leibeigenschaft aus der Balance geraten. Die historischen Quellen ermöglichen es uns heute, einen Blick quasi hinter die Kulissen zu werfen und die Gerichtsakten auf den Subtext zu befragen, der hinter den Aktionen stand. Dann wird ein handlungsleitendes Wertesystem sichtbar, das sich auf für die feudale Gesellschaft so zentrale Kategorien wie Ehre, Stand, Besitz und Integrität des Körpers bezog und über das alternative Gerechtigkeitskonzepte denk- und formulierbar wurden.

Welche Konsequenzen das allerdings über die bloße Aktion hinaus hatte, lässt sich anhand dieser Quellen nicht beantworten. Ob damit eine Politisierung im Sinne einer auf Dauer angelegten Forderung nach Besserstellung verbunden war, muss offenbleiben. Allerdings ist immer wieder zu beobachten, dass an Orten, an denen bereits scharfe Konflikte ausgetragen wurden, die Bereitschaft erneut Widerstand zu leisten und damit Kommunikation zu verdichten und zu intensivieren, offensichtlich groß war. Diese Beobachtung stützt die Überlegungen Rudolf Schlögl's (\* 1955), dass erlebte Krisen auch in der Frühen Neuzeit Reflexivität initiieren können.<sup>20</sup> An den drei Kategorien Ehre, Stand, Körper wird deutlich, dass auch in jener Zeit durchaus Referenzen vorhanden waren, an denen zentral gestellte Ordnungskriterien verhandelt wurden. In diesem Sinne geht es weniger darum, nach möglichen Utopien zu fragen, als vielmehr nach wirkmächtigen Verständigungsformeln, an denen entlang soziale Differenz und Hegemonie

---

18 LASH Abt. 11 Adlige Güter Rethwisch Nr. 3, Raisdorf, den 1. Dezember 1794.

19 Ino Augsberg: Historische Gerechtigkeit. Eine rechtsphilosophische Sicht. Sonderdruck als Weihnachtsgabe für Mitglieder des Vereins zur Förderung des Landearchivs Schleswig-Holstein e. V. 2021, 9 f.

20 Rudolf Schlögl: >Krise< als historische Form der Selbstbeobachtung. Eine Einleitung. In: Rudolf Schlögl u. a. (Hrsg.): Die Krise in der Frühen Neuzeit (Historische Semantik 26). Göttingen 2016, 12.

„En underdahn is doch keen Hundt“

festgeschrieben wurde. Denn die Forderungen folgten weniger einer Vorstellung neuer Gesellschaftsformationen, sondern orientierten sich an der Kraft des Faktischen, also am Wertsystem einer ständisch organisierten Welt.